

Stadt Jerichow

- Der Stadtrat -

Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:	BV/246/2019-2024
Status:	öffentlich
Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	08.03.2022
TOP-Nr.:	5

eingereicht durch:	Bürgermeister
---------------------------	---------------

Betreff:	Straßenbestandsverzeichnis - 2.Teil
-----------------	--

Beschluss:	Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beschließt, auf der Grundlage des § 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i.V.m. der Straßenverzeichnisverordnung (StrVerzVo LSA) das Straßenbestandsverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortsteile Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, und Zabakuck
-------------------	--

Begründung:	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind von den Gemeinden Bestandsverzeichnisse für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen anzulegen und zu führen. Form und Inhalt dieser Bestandsverzeichnisse werden durch die Straßenverzeichnisverordnung (StrVerVO LSA) bestimmt. Die wesentliche Funktion der Bestandsverzeichnisse besteht im Nachweis der Rechtsverhältnisse der Straßen, Wege und Plätze (Widmung für die öffentliche Nutzung).</p> <p>Durch den Beschluss des Stadtrates zur Auslegung des Bestandsverzeichnisses entscheidet der Stadtrat, dass die im Verzeichnis aufgeführten Straßen öffentlich sind und entweder zu den Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen zählen. Im Umkehrschluss wird durch diesen Beschluss dokumentiert, dass alle die Straßen, die nicht in dem Verzeichnis aufgeführt sind, Privatstraßen sind.</p> <p>Träger der Straßenbaulast für alle Straßen in ungeteilter Baulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Damit liegt die auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt.</p> <p>Die Verantwortlichkeit bei Straßen in geteilter Baulast im Zuge der Ortsdurchfahrten (OD) der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen regelt sich nach den rechtlichen Bestimmungen bzw. bestehenden OD-Vereinbarungen.</p> <p>Die Rechtswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses tritt nach einer sechsmonatigen Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA) ein.</p>
--------------------	---

Abstimmungsergebnis: beschlossen abgelehnt

Ja	Nein	Enth
Bef (§33 KVG LSA)		

Anlagen:

Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis